

Satzung

für die öffentliche Bestattungseinrichtung – BES – der Gemeinde Hollenbach
vom 28. November 1990

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Hollenbach und Igenhausen und die Leichenhäuser.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Bestattung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.

Bestattungspflichtiger ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gemäß § 6 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) verpflichtet:
der Ehegatte,
die Kinder und Adoptivkinder,
die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die
Verschwägerten 1. Grades

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

Nutzungsfrist ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag
a) jeder Bestattung
b) der Verlängerung
c) des (Neu-) Erwerbes

und beträgt jeweils 30 Jahre. Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorangehende ab.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder (i. S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – BayRS 2020-1-1-I) und, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Anderen Bestattungspflichtigen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen genehmigt werden.

(3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Einzel- und Familiengrab ist auf Antrag möglich.

Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.

(4) Das Betreten des Friedhofes ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 BestG – BayRS 2127-1-I) gestattet.

(5) Jeder Gemeindeglieder kann ein Einzel- oder Familiengrab erwerben. Sofern die Nutzungsfrist abläuft, ohne dass ein Bestattungsfall eintrat, ist ein Neuerwerb möglich.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
2. Durchführung der Bestattung

(2) Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransports vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleicherachtet. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes und den §§ 21 und 23 der Bestattungsverordnung.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6 **Beschaffenheit der Särge**

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 i. d. F. vom 26.11.1976 maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

§ 7 **Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn

- a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder
- b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

§ 8 **Grabstätten**

(1) Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:

1. Kindergräber (nur im Friedhof Igenhausen)
2. Einzelgräber (zwei Grabstätten)
3. Familiengräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

(2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan.

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9 **Kindergräber**

In Kindergräbern werden nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Kindergräber werden ausschließlich im Bestattungsfall und nur für die Dauer einer Nutzungsfrist zur Verfügung gestellt.

§ 10 **Einzelgräber**

Einzelgräber werden für zwei Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerungen und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 5 sind zulässig.

§ 11 Familiengräber

Familiengräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerungen und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 5 sind zulässig.

§ 12 Umbettung / Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde ausgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der zweiten Bestattungsverordnung). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

§ 13 Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

§ 14 Errichtung von Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist ohne besondere Genehmigung der Gemeinde gestattet, wenn sie im Sinne und den Forderungen des § 15 Abs. 1 und 3 errichtet werden.
- (2) Grabdenkmäler oder sonstige baulichen Anlagen, die dieser Satzung nicht entsprechen, müssen zur Begutachtung der Gemeindeverwaltung mit Zeichnung im Maßstab 1:10 vorgelegt werden. Die Gemeinde wird unabhängig von den Richtlinien dieser Satzung im Einzelfall eine gesonderte Entscheidung treffen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler nach Abs. 2 und solche, die den eingereichten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn der Mangel nach Fristsetzung nicht behoben ist.
- (4) Grabsteineinfassungen sind nicht gestattet. Die mit Platten belegten Zwischen-, Seiten- und Hauptwege bilden zugleich die Umfriedung eines Grabes.

§ 15 Form und Größe der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler müssen sich dem Gesamtbild einordnen. Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für die Grabstelle sowie zur Umgebung passen.
- (2) Beim Erwerb eines Grabes übernimmt der Nutzungsberechtigte die Verpflichtung, sich an die Vorschriften über die Gestaltung der Grabdenkmäler zu halten.
- (3) Die Grabdenkmäler werden in folgenden Ausmaßen zugelassen:

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Grabsteine für Familiengräber | Höhe 1,30 Meter |
| b) Grabsteine für Einzelgräber | Höhe 1,20 Meter |
| c) Grabsteine für Kindergräber | Höhe 0,80 Meter |

Die größte Breite der Grabdenkmäler kann betragen :

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) bei Familiengräber | 1,50 Meter |
| b) bei Einzelgräber | 1,00 Meter |
| c) bei Kindergräber | 0,50 Meter |

Sogenannte Sockel auf denen die Grabdenkmäler zu stehen kommen, dürfen bei jeder Art der Gräber im äußersten Fall die Breite des jeweiligen Grabes einnehmen.

(4) Jedes Grabdenkmal muss auf dem dafür hergestellten Fundament errichtet werden. Die genannten Ausmaße für Grabdenkmäler sind Höchstmaße. Innerhalb dieser Maße sind keine Grenzen gesetzt.

§ 16

Standicherheit / Entfernung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.

(2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

(3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun und das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in den Eigenbesitz der Gemeinde über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

(5) Die Grabmalfundamente müssen mindestens 15 cm unter der Geländeoberkante enden und dürfen an keiner Stelle sichtbar sein.

§ 17

Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelnen Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 18

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 3. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Druckvorschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
 6. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 9. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen, oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen.
 10. Ruhe- und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

§ 19

Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn -und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Zwischenlagerungen von Grabeinfassungen, Grabsteinen und Erdreich dürfen nur auf dem Friedhofsplatz erfolgen.

§ 20

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Hollenbach vom 28. Sept. 1984 außer Kraft gesetzt.

Hollenbach, den 28.11.1990

Riß, 1. Bürgermeister

Siegel